

# Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1,15 Mk. bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 35 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark auschl. Bestellgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

## Amtsblatt

Postcheckkonto:  
Leipzig Nr. 348 94.

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Brettnig.  
Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Brettnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 15 Pf. für Inzerenten im Adverbiale, für alle übrigen 20 Pf., im amtlichen Teile 25 Pf., und im Restameteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Inserate bitten wir für Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Brettnig.

Nr. 73.

Mittwoch, den 11. September 1918.

28. Jahrgang

### Entwertung der Brot- und Mehlmarken.

Die in der Bekanntmachung des Kommunalverbandes der königlichen Amtshauptmannschaft und der Stadträte zu Kamenz und Pulsnitz vom 2. August 1918 („Kamener Tageblatt“ Nr. 180, amtliche Beilage Nr. 23) in Abschnitt IV § 7 getroffene Anordnung, wonach die von den Bäckern und Mehlhändlern vereinnahmten Brot- und Mehlmarken durch Querstriche mit Tinte zu entwerten sind, ist bisher in zahlreichen Fällen nicht beobachtet worden. Um einen Mißbrauch mit Brot- und Mehlmarken vorzubeugen, wird nochmals darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft werden. Zuwiderhandelnde Bäckereien können überdies geschlossen werden.

Kamenz, am 2. September 1918.

**Die königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.**  
Der Stadtrat zu Kamenz.  
Der Stadtrat zu Pulsnitz.

### Malzextrakt für Säuglinge.

Dem Kommunalverband ist für die Säuglingsernährung reiner Malzextrakt (mit 75 % Trockensubstanz) zugewiesen worden. Der Kleinhandelspreis für das Pfund (Blechdose) beträgt 2,20 Mark.

Anspruch auf den Malzextrakt haben nur Säuglinge bis zum Alter von 1 Jahre; bei besonderer Bedürftigkeit bis zum Alter von 2 Jahren.

Die Abgabe erfolgt nur auf eine Bescheinigung der zuständigen Hebamme hin, daß vorstehende Voraussetzungen vorliegen. Die Bescheinigung muß aber Geburtsjahr und Geburtstag des Säuglings genau bezeichnen. Für jeden Säugling muß eine besondere Bescheinigung ausgestellt werden.

Die Bescheinigungen sind bei einer Apotheke oder Drogerie des Bezirks bis zum 12. September 1918 einzureichen. Die Apotheke oder Drogerie hat die Zahl der bei ihr eingereichten Bescheinigungen sodann umgehend der königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen, worauf ihr die entsprechende Menge Malzextrakt mit der Anweisung, welche Menge auf je eine Bescheinigung abgegeben werden darf, zugehen wird.

Bei der Abgabe ist der Tag unter Beidruckung des Firmenstempels auf der Rückseite der Bescheinigung zu vermerken. Die Bescheinigungen sind von der Apotheke oder Drogerie bis auf weiteres sorgfältig zu verwahren; ihre Einforderung behält sich die königliche Amtshauptmannschaft vor.

Vorstehendes gilt auch für die Städte Kamenz und Pulsnitz.

Kamenz, am 2. Sept. 1918.

**Die Kgl. Amtshauptmannschaft.**

### Verwendung von Saatgut!

Als Saatgut an Gerste dürfen auf das Hektar höchstens 176 Kilogramm verwendet werden.

Bei Mischfrüchten gilt dieser Satz nach dem Mischverhältnis der sonst verwendeten Früchte.

**Königliche Amtshauptmannschaft**

Kamenz, am 4. September 1918.

### Kartoffelversorgung in der Zeit vom 15. September bis 2. November 1918.

1. Die den Verbrauchern auf die Zeit vom 15. September bis 2. November 1918 zustehende Kartoffelmenge wird auf den Stammschnitt

der Frühkartoffelart ausgegeben. Der Stammschnitt ist mit 50 Pfund Kartoffeln zu beliefern; dies entspricht einer Wochenopsmenge von 7 Pfund.

2. Der Stammschnitt berechtigt ebenso wie die bisherigen Wochenabschnitte der Frühkartoffelart zur unmittelbaren Eindeckung bei einem Erzeuger. Er kann aber auch durch einen von der Gemeindebehörde zugelassenen Kleinhandler beliebert werden. Wer das Letztere wünscht, hat die Belieferung

**bis zum 12. September**

bei dem Kleinhandler unter Vorlegung des Stammschnittes anzumelden. Der Kleinhandler hat die vorgelegten Stammschnitte in 2 gleiche Teile quer zu durchschneiden und den linken sowie den rechten Teil mit seinem Firmenstempel zu versehen. Der rechte Teil ist nach Abstempelung dem Karteninhaber zurückzugeben und erst bei Abgabe der Kartoffeln abzufordern. Die vereinnahmten linken Teile des Stammschnittes sind zu sammeln und zu 50 Stück gebündelt

**bis zum 14. September**

bei der Ortsbehörde einzureichen. Diese hat hierauf die bei den Kleinhandlern des Ortes angemeldete Kundenzahl unverzüglich der königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

3. Die Belieferung der Kleinhandler mit Kartoffeln durch die königliche Amtshauptmannschaft kann nur nach und nach erfolgen. Es wird daher den Haushaltungen zur Pflicht gemacht, die ihnen auf die obige Versorgungszeit zustehende Kartoffelmenge nicht auf einmal abzufordern, sondern sie nach und nach möglichst in Teilmengen von 50 Pfund zu entnehmen. Bei Entnahme noch kleinerer Teilmengen sind die entnommenen Mengen auf der Rückseite des Stammschnittes abzuzeichnen.

4. Jede nach dem 15. September zuziehende und mit Kartoffeln in der Zeit bis zum 2. November zu versorgende Person erhält für den Kopf und die Woche einen Bezugsausweis über 7 Pfund Kartoffeln. Die Ausgabe der Bezugsausweise erfolgt durch die Gemeindebehörde des Wohnorts. Der Bezugsausweis kann ebenfalls unmittelbar durch einen Erzeuger beliefert werden. Seine Belieferung ist nur zulässig, wenn er mit dem Amtsstempel der ausgebenden Gemeinde versehen ist.

5. Für die Ablieferung der von den Erzeugern vereinnahmten Stammschnitte, der von den Kleinhandlern vereinnahmten rechten Teilschnitte sowie der Bezugsausweise an die Gemeindebehörde gelten die bisherigen Bestimmungen über die Ablieferung der Wochenabschnitte der Frühkartoffelart.

6. Beim Verkauf von Kartoffeln auf die Stammschnitte bzw. Bezugsausweise dürfen die Erzeuger zu dem jeweiligen Erzeugerhöchstpreise 50 Pf. für den Zentner, die Kleinhandler, sofern die Gemeindebehörde nichts anderes bestimmt hat, 2,50 Mark für den Zentner hinzuschlagen.

7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden nach § 18 der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Kamenz, am 6. September 1918.

**Die Kgl. Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.**  
Der Stadtrat zu Kamenz.

### Erneute Nähfadenverteilung.

1. Privatpersonen, die nicht Kleinhandel mit Nähfaden treiben oder Nähfaden erwerbsmäßig

verarbeiten und sich bisher, insbesondere Anfang 1918, noch nicht bei einem Kleinhandler angemeldet hatten, haben sich bis zum 13. September bei demjenigen Kleinhandler in die Kundenliste einzutragen oder eintragen zu lassen, von welchem sie die Garne künftig beziehen wollen, und zwar Haushaltungsvorstände unter Angabe der Kopffzahl ihres Haushaltes.

2. Die Kleinhandler haben diese Kundenliste bis zum 15. September an die Vorsitzenden der Ausschüsse einzusenden, welche dem Kommunalverband für die Verteilung der Nähfäden zur Seite stehen.

Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse sind: für den Amtsgerichtsbezirk Kamenz Herr Kaufmann Grünberger-Kamenz, für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz mit Ausnahme der Gemeinden des Adertales Herr Kaufmann Grundmann-Pulsnitz, für den Amtsgerichtsbezirk Königsbrück Herr Kaufmann Noke-Königsbrück, und für das Adertal Herr Schneidermeister Webner-Großröhrsdorf.

3. Ebenso haben die Bearbeiter von derartigen Nähfäden, insbesondere auch diejenigen, welche bisher noch nicht angemeldet waren, den Bedarf an Fäden, den sie im Jahre 1918 gehabt haben, an die für sie zuständige Ausschussperson bis zum 10. September schriftlich mitzuteilen. Es ist dabei auf Verlangen eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber vorzulegen, daß tatsächlich ständige gewerbsmäßige Verarbeitung, nicht etwa nur eine solche in vereinzelten Fällen in Betracht kommt. In letzteren Fällen ist die Erteilung einer solchen Bescheinigung unbedingt abzulehnen. Der auf den eigenen Haushalt entfallende Bedarf ist dabei wegzulassen.

Bearbeiter, die für Heeresarbeiten oder sonstige Heereslieferungen Fäden zugewiesen erhalten, haben sich überhaupt nicht zu melden.

4. Die eingehenden Anträge werden von den Ausschüssen genau geprüft. Verspätete Meldungen bleiben unberücksichtigt. Es wird keinerlei Gewähr für die Zuteilung einer bestimmten Menge oder Qualität von Fäden übernommen. Der Zeitpunkt der Verteilung, die auf Ausweise geschieht, kann noch nicht bestimmt angegeben werden, voraussichtlich erfolgt sie aber in einigen Wochen.

Die Preise werden seinerzeit bekannt gegeben werden.

Kamenz, am 6. September 1918.

**Die Kgl. Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.**

### Kontrolle der Viehlisten.

Auf Grund von § 4 der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 15. August 1918, Viehlisten betreffend, sind die Mitglieder der Viehanschneidekommissionen beauftragt worden, die Viehlisten zu überwachen und Stichprobenmäßige Nachprüfungen vorzunehmen. Diese Nachprüfungen können jederzeit, also nicht nur gelegentlich des Anschneidens, vorgenommen werden. Den Beauftragten ist das Betreten der Gehöfte, sowie das Durchsuchen der Ställe und aller sonstigen Räumlichkeiten zu gestatten. Zuwiderhandlungen, sowie ungebührliches Verhalten den Beauftragten gegenüber und unwahre Angaben werden gemäß § 8 der genannten Verordnung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ueberdies kann das Recht der Fleischselbstversorgung entzogen und können verheimlichte Tiere zu Gunsten des Kommunalverbandes ohne Bezahlung eingezogen werden.

Kamenz, am 7. September 1918.

**Die Kgl. Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.**

### Verteilung von Nahrungsmitteln.

Im Laufe der nächsten Woche kommen zur Verteilung:

1. Auf Abschnitt 21 der allgemeinen (gelben) Nahrungsmittelkarte (Personen im Alter von über 4 Jahren) und auf Abschnitt 21 der Kinder- (roten) Nahrungsmittelkarte (Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahre)

**125 Gramm Suppen.**

Die Abgabe durch die Verkaufsstellen erfolgt jedoch erst vom

**12. d. S. Mts. ab.**

2. Auf Abschnitt 9 der Frühkartoffelart (gültig für die Woche vom 8. bis 14. September 1918)

**8 1/2 Pfund Kartoffeln,**

und zwar 7 Pfund Wochenopsmenge und 1 1/2 Pfund Ersatz für das in dieser Woche ausfallende Fleisch.

Fleischselbstversorger, die mit Kartoffeln zu beliefern sind, haben keinen Anspruch auf die Zulage von 1 1/2 Pfund, sie dürfen nur 7 Pfund Kartoffeln auf Abschnitt 9 entnehmen.

3. Die zu verteilende Buttermenge wird noch bekannt gegeben.

Kamenz, am 7. September 1918.

**Die königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.**

### Kurze Nachrichten.

Nördlich der Aisne hat sich der Artilleriekampf verschärft.

Aus belgischen Linien östlich von Merlem brachten deutsche Infanterie-Abteilungen Gefangene zurück.

Weiterseits der Straße Peronne-Cambrai wurden stärkere feindliche Angriffe abgewiesen.

Westlich von Premontre-Brancourt scheiterten starke Teilangriffe des Feindes.

Der Hamburger Ausschuss für den Wiederaufbau der Friedenswirtschaft veröffentlicht eine längere, beachtenswerte Erklärung.

### Oertliches und Sächsisches.

**Brettnig.** Dem Sergeant und Rechnungsführer Georg Sebler (Mitinhaber der Firma Gotthold Sebler & Sohn) wurde am 5. September von Sr. Majestät dem Kaiser das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

**Panschwitz.** Recht idyllische Zustände herrschen bei der Beförderung der Post von Kamenz nach Panschwitz. Fast täglich muß die hiesige Postanstalt eine halbe, eine ganze, ja sogar anderthalbe Stunde auf den fahrenden Boten warten, der es mit seiner Pflicht nicht sehr ernst zu nehmen scheint. Und wo bleibt Hermes? — wird man fragen. Er — schläft unterwegs „allein auf weiter Flur“ gemütlich im Wagen sitzend, und sein Köpfelein benützt die „Schlafkrankheit“ seines Vaters zum Grasfen am Wald und Straßentrab. Vorübergehende sollen es sogar nach der Heimat umgelenkt haben, ohne daß dem Fahrer die „Verkehrtheit“ seines Daseinszweckes zum Bewußtsein gekommen ist. Er schläft und — schläft weiter, bis er durch den grimmen Ruf eines Postbediensteten jäh in seinen süßen Träumen gestört und auf seine Pflicht aufmerksam gemacht wird. Und nun trabt das vom Kriege mitgenommene Köpfelein mit großer Verspätung seinem Bestimmungsort entgegen. In Panschwitz, Großwitz und Räckelwitz aber wartet das Publikum auf die Post, deren „rechtzeitige“ Zustellung vom „Wohlwollen“ eines Jugendlichen abhängt, der noch nicht ausgeschlafen hat. Ein trübes Kapitel von der Pflichterfüllung unserer Jugend!